

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 2/84 — Zollkontingent 1984 für Bananen)

A. Zielsetzung

Zollfreie Einfuhr von Bananen aus Drittländern im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents entsprechend dem sog. Bananenprotokoll zum EWG-Vertrag. Der regelmäßige Zollsatz gegenüber Drittländern beträgt für Bananen 20 v.H. des Wertes.

B. Lösung

Eröffnung eines Zollkontingents zum Null-Zollsatz für das Jahr 1984 in Höhe von 303 000 t.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

**Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 2/84 — Zollkontingent 1984 für Bananen)**

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 3 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung erhält im Anhang Zollkontingente/2 die Tarifstelle 08.01 B (Bananen usw.) die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Anlage (zu Artikel 1)

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz		Nachrichtlich *) regelmäßiger Zollsatz	
		autonom	vertrags- mäßig	autonom	vertrags- mäßig
1	2	3	4	5	6
08.01 B	Bananen, 303 000 t vom 1. Januar 1984 bis 31. Dezember 1984, zur Verwendung im Zollgebiet bestimmt	frei	—	20 %	20 %

*) Die Angaben in den Spalten 5 und 6 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlussfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist berechtigt, nach den Nummern 4 und 5 des dem EWG-Vertrag anliegenden „Protokoll über das Zollkontingent für die Einfuhr von Bananen“¹⁾ für das Kalenderjahr 1984 ein Zollkontingent für die zollfreie Einfuhr von Bananen aus Drittländern zu eröffnen.

(2) Die Höhe des Zollkontingents richtet sich u. a. nach den Einfuhrmengen des Kalenderjahres 1983. Da die Höhe der Einfuhren im Kalenderjahr 1983 erfahrungsgemäß zuverlässig erst Anfang 1984 be-

kannt wird, soll das Zollkontingent (Grundkontingent) aufgrund der nach den bisher bekannten Einfuhren geschätzten Mengen vorläufig auf 303 000 t festgesetzt werden.

(3) Durch die Eröffnung des Zollkontingents zum Null-Zollsatz wird wie in den Vorjahren auch im Jahr 1984 eine preisgünstige Versorgung der Verbraucher mit Bananen ermöglicht und Preiserhöhungen für Bananen entgegengewirkt, die bei Anwendung des regelmäßigen Zollsatzes (20 % des Wertes) zu erwarten wären. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

¹⁾ BGBl. 1957 II S. 1008

